

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 6

Artikel: Memorial der ständigen Kommission der Schweiz. Armenpfleger-
Konferenzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es liegen, daß die Wünsche des Memorials tatsächlich erfüllt werden können. — Eine Diskussion entspinnt sich auch hier nicht.

Es folgt die Berichterstattung des Quästors der ständigen Kommission: Pfarrer Wild, über die Rechnung. Sie weist auf an Einnahmen: Fr. 325.16, an Ausgaben: Fr. 322.67. Fr. 2.49 bleibt als Saldo in der Kasse. Die Herren Dr. Nägeli, Zürich, und Pfarrer Menzel, Basel, haben die Rechnung geprüft und sie richtig gefunden, sie wird auf ihren Antrag genehmigt.

Namens der ständigen Kommission beantragt der Quästor eine bessere und sichere Finanzierung derselben, und zwar in der Weise, daß die Kommission ermächtigt werde, an die kantonalen Regierungen zu gelangen mit dem Gesuche um Stipulation eines angemessenen Jahresbeitrages in Ansehung des Zweckes, den die schweizerischen Armenpflegerkonferenzen verfolgen und der auch den einzelnen Kantonen zugute kommenden Arbeit, die sie leistet. Etwas reichlichere Finanzen sind nötig zur Bestreitung der jeweiligen nicht unbedeutlichen Druckkosten und der Reiseentschädigung für die Mitglieder der Kommission.

Der Antrag wird stillschweigend gutgeheißen, und der Vorsitzende bittet die anwesenden Regierungsvertreter, dem Gesuche seiner Zeit ein freundliches Entgegenkommen zu bereiten.

Herr Dr. Leupold, Adjunkt des eidgenössischen Justizdepartementes in Bern, teilt folgendes mit: Die Eingabe der schweizerischen Armenpflegerkonferenz betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Ausländerunterstützung wurde dem Justiz- und Polizeidepartement zugewiesen, das den Entwurf zu einer Botschaft mit finanzieller Beteiligung des Bundes ausarbeitete. Als aber bei der Budgetberatung die Knappheit der Mittel sich zeigte, fand das Departement nicht den Mut, seinen Entwurf einzubringen. So muß denn auf eine spätere, günstigere Zeit vertröstet werden.

Der Vorsitzende konstatiert, daß beim eidgenössischen Justizdepartement doch Geneigtheit vorhanden sei, den Forderungen der Armenpflegerkonferenz zu entsprechen, und schließt damit um 1³/₄ Uhr die Tagung.

Der Protokollführer: **A. Wild**, Pfarrer.

Memorial der ständigen Kommission der Schweiz. Armenpflegerkonferenzen

an die kantonalen Armendepartemente
über

die Verbesserung der interkantonalen auswärtigen Armenpflege.

(Fürsorge für außerhalb des Heimatkantons wohnhafte
unterstützungsbedürftige Schweizerbürger.)

Am 28. April 1908 hat die I. schweizerische Armeindirektoren-Konferenz, die in Olten und in Verbindung mit der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen tagte, der ständigen Kommission den Auftrag erteilt, „die Mißstände im Verkehr zwischen wohnortlicher und heimatlicher Armenpflege und die Mittel und Wege zu ihrer Behebung in einem Memorial den kantonalen Armendepartementen zur Kenntnis zu bringen“ (Armenpfleger, V. Jahrgang Nr. 9 und 10.)

In Erledigung dieses Auftrages beehrt sich nun die ständige Kommission der Schweiz. Armenpfleger-Konferenzen, den kantonalen Armendepartementen, sowie auch dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement, nachstehende Ausführungen vorzulegen mit der Bitte um wohlwollende Prüfung und Anhandnahme der darin enthaltenen Vorschläge zur Verbesserung der interkantonalen auswärtigen Armenpflege in der Schweiz.

A. Feststellung der vorhandenen Mißstände.

Auf Grund von Erhebungen bei den bedeutenderen Instituten, die sich mit der interkantonalen auswärtigen Armenpflege seit Jahren befassen, haben sich — vom Standpunkte

des Hilfsuchenden — als Mißstände beim Betriebe der auswärtigen Armenpflege, d. h. beim Verkehr zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Armeninstanz wesentlich die folgenden ergeben:

1. In formeller Hinsicht.

a) Die Armensekretariate, Hilfsvereine, Einwohnerarmenpflegen, die sich mit der auswärtigen Armenpflege befassen, entbehren des amtlichen Charakters und pflegen insofern bei den untern direkt handelnden amtlichen Armeninstanzen, den Heimatarmenpflegen, auf Mißtrauen und Widerstand zu stoßen.

b) Von den Heimatgemeinden wird vielfach selbst auf wohlbegründete Hilfsgesuche der Einwohnerarmenpflegen überhaupt nicht oder verspätet geantwortet.

Zum Teil hängt dieser Übelstand mit der unter a) erwähnten Tatsache zusammen. Teilweise geht er aber auch darauf zurück, daß bei den Behörden der Heimatgemeinden die Meinung noch stark verbreitet ist, die Unterstützung suchenden auswärtigen Bürger müßten ihre Gesuche selbst schriftlich stellen, ja sogar persönlich — und Vertretung durch eine Einwohnerarmenpflege sei nicht zu anerkennen. Es ist eine geradezu unbillige Forderung der Armenpflege gegenüber einem hilfsbedürftigen auswärtswohnenden Bürger, er müsse sich persönlich bei der Behörde stellen. In den meisten Fällen ist dies dem Petenten schon zufolge seiner Notlage gar nicht möglich, abgesehen vom Verdienstausfall, der noch dazu kommt.

c) Sehr störend für den Gang der Armengeschäfte, die ihrer Natur nach fast immer dringend sind, ist auch der Umstand, daß die Antworten der Heimatgemeinden auf auswärtige Gesuche vielfach derart lakonisch abgefaßt sind und oft von jeder Begründung der übermittelten Beschlüsse und Bescheide Umgang nehmen, daß sie der Erläuterung durch umständliche und zeitraubende Extrakorrespondenz bedürfen.

d) Vielfach werden auch die zwischen Heimats- und Wohnortsinstanz vereinbarten Quartalsbeiträge für die ständig Unterstützten sehr unregelmäßig und sehr unpünktlich eingesandt, und dies trotz aller Reklamationen. Es darf der Wohnortsinstanz, die ja so wie so den Zinsverlust der Vorschüsse trägt, nicht zugemutet werden, noch den wachsenden Schaden, der durch Unpünktlichkeit im Geldverkehr durch die Schuld der Heimatsinstanzen entsteht, auch zu tragen.

2. In materieller Hinsicht.

a) Als Hauptübelstand erscheint die häufig praktizierte grundsätzliche Verweigerung von Unterstützung nach auswärts, insbesondere außer den Kanton.

Sodann aber auch die Verweigerung ausreichender finanzieller Hilfe nach auswärts und etwa mit der Offerte der Versorgung im Armenhaus — alles aus lediglich finanziellen Rücksichten und ohne zureichende Begründung in armenpflegerischer Hinsicht, sowohl bei vorübergehenden wie bei ständigen Fällen.

b) Ein weiterer Mißstand ist die vielfach vorkommende Verweigerung der moralischen und rechtlichen Kooperation der amtlichen Heimatinstanz mit der Ortsarmeninstanz, insofern als Vertreter und Abgesandte der Heimat, ohne Begrüßung der Ortsinstanz, Hilfsuchende aufsuchen und durch Überredung oder Drohung mit Heimnahme zc. dazu bringen, von ihren Gesuchen Abstand zu erklären, die durch Vermittelung des Ortsarmensekretariates vorher auf Grund sorgfältiger Untersuchung des Tatbestandes vor die Gemeinde gebracht worden waren.

Die oben aufgeführten altentworfene Umstände in der auswärtigen Armenpflege machen eine geordnete, prompte und humane Armenfürsorge für auswärts Verbürgerte fast zur Unmöglichkeit. Aus den Berichten der Armenvereine und Einwohnerarmenpflegen, aus den Verhandlungen der Armenpfleger-Konferenzen und aus dem „Armenpfleger“ ergibt sich dies zur Genüge.

Wenn nun auch zuzugeben ist, daß unstreitig vermöge der Tätigkeit der freiwilligen

Armenpflegen örtlichen Charakters sich einige Besserung auf diesen Gebieten hat erzielen lassen, so ist doch auch heute noch vielfach Grund zur Klage vorhanden.

Nicht bloß Einwohnerarmenpflegen, die, wie die von Zürich, nur halbamtlichen Charakter haben, sondern sogar amtliche, wie diejenigen von Basel und St. Gallen, sehen sich veranlaßt, in jüngster Zeit noch energigisch Beschwerde zu führen über Mißstände im Verkehr mit den Heimatgemeinden, wie die oben dargestellten.

Es ist ja allerdings richtig, daß die Ortsarmenpflegen, auch die nicht amtlichen, vielfach in Rekursfällen bei den Oberbehörden des Armenwesens in verschiedenen Kantonen verständnisvolles Entgegenkommen und oft auch Schutz finden — verwenden sie sich doch für Ungehörige des Kantons selbst! Allein es sollte doch möglich sein, nunmehr an Stelle der vielen Entscheide in den einzelnen Rekursfällen ein passendes Eingreifen der Departemente überhaupt eintreten zu lassen, da die stete Beschwerdeführung nicht nur für die Armensekretariate lästig ist. Aber es gibt auch noch Kantone, wo selbst die Erschöpfung des Instanzenzuges nicht zum gewünschten Resultate führt zufolge der Inkompetenz der Oberbehörden, die Gemeinden zur Ausrichtung ausreichender Unterstützung nach auswärts zu verhalten.

Dies ist natürlich der Hauptbeschwerdepunkt, zugleich aber auch die Hauptschwierigkeit der ganzen Frage. Denn da kommen wir auf die Finanzen. Es ist klar, daß es armen, finanzschwachen Gemeinden geradezu unmöglich ist, ausreichende Unterstützungen — insbesondere nach auswärts — zu bewilligen. So soll denn auch — da prinzipiell und zunächst eine Änderung der Rechtslage im Armenwesen der Kantone gar nicht in Frage kommt — darauf Rücksicht und davon Umgang genommen werden, hier auf den Finanzausgleich, sei es zwischen Staat und Gemeinde, sei es zwischen Heimat und Wohnort, des Nähern einzutreten.

Es gibt, ganz abgesehen von der Geldfrage, Beschwerdemomente genug, weil auch zahlungskräftige Gemeinden angemessene Unterstützung nach auswärts verweigern.

B. Die Ursachen dieser Mißstände

sind — abgesehen von der allgemeinen Regelung des Armenwesens in der Schweiz — mannigfaltig. Zunächst kommt als mehr psychologisches Moment in Betracht, daß die heimatliche Armeninstanz, die um Hülfe angegangen wird, die Not nicht direkt vor Augen hat, weil der unterstützungsbedürftige Mitbürger oft weit weg wohnt, den Mitgliedern der Behörde zudem in vielen Fällen persönlich unbekannt ist und jede Fühlung mit der Heimatgemeinde verloren hat.

Es kommt hinzu, daß die große Mehrzahl der untern heimatlichen Armenbehörden aus Leuten besteht, die durch hartes Tagewerk selber etwas hart geworden und die von Natur aus eher zugeknöpft als freigebig sind. Ihnen fehlt sehr häufig überhaupt das Verständnis für eine rationelle Armenpflege; man denkt da immer noch an Almosen, statt an wirklich durchgreifende Hülfe, von Vorbeugung gar nicht zu reden. Anders geartete Lebensverhältnisse sind diesen Armenpflegern vielfach unbekannt und leicht sind sie geneigt, anzunehmen, der Hülfesuchende sei lediglich aus Selbstverschulden in die Notlage geraten, in der er nun die Mittel der Heimatgemeinde in Anspruch nehmen will. Die Vermittlung von Unterstützungsgesuchen und die Vorschläge zur Hülfeleistung seitens einer Einwohnerarmenpflege werden oft als unbefugte Einmischung in die Autorität der heimatlichen Armenbehörde aufgefaßt, was diese dazu bewegen mag, Unterstützungsgesuche zu ignorieren, verspätet oder lässig und lakonisch zu beantworten. Dies um so mehr, als es namentlich bäuerlichen Armenpflegern schwer fällt, ihre Gedanken schriftlich auszudrücken. Zur Zeit dringlicher landwirtschaftlicher Arbeiten mag es ihnen auch wirklich an Zeit und jedenfalls an Interesse für solche Armengeschäfte fehlen.

Sodann besteht in ländlichen Kreisen gegen die Einwohnerarmenpflege als einer in der Hauptsache städtischen Einrichtung von vorneherein, wie gegen die meisten derartigen

Institutionen, ein gewisses Mißtrauen, das sich in offene Opposition verwandelt, wenn einmal einem solchen Armensekretariat, was ja keineswegs ausgeschlossen ist, ein Mißgriff oder eine Inkorrektheit passiert. Vielen mag eine Einwohnerarmenpflege auch deswegen von vorneherein verwerflich erscheinen, weil sie durch ihre bloße Existenz die Armen „verleitet“, ihre Dienste und nachher die Heimatgemeinde in Anspruch zu nehmen, und zwar auch solche Arme, die sich ohne jene Vermittlerin angeblich „selber geholfen“, in Wirklichkeit aber eben durchgebettelt hätten.

C. Feststellung der Rechtslage und Praxis in den Kantonen hinsichtlich der interkantonalen Armenpflege.

I. Allgemeines.

Wenn wir auf die Verbesserung der interkantonalen auswärtigen Armenpflege im Interesse der Armen tendieren, so schwebt uns als Ziel vor eine solche Gestaltung der Dinge, daß einerseits für die kantonsfremden Niedergelassenen am Wohnorte durch eine amtliche oder jedenfalls behördenähnlich organisierte und obrigkeitlich anerkannte und subventionierte „Einwohnerarmenpflege“ gemäß bestimmten Grundsätzen konsequent gesorgt wird, andererseits aber von der gesetzlichen zuständigen Heimatarmenbehörde (Gemeinde) mit dieser „Einwohnerarmenpflege“, wo immer sie tatsächlich vorhanden ist, zielbewußt und planmäßig kooperiert wird, sowohl in finanzieller als auch in moralischer und rechtlicher Hinsicht und zwar derart, daß zwischen beiden Instanzen (Heimat- und Wohnort) für jeden bedeutenden Unterstützungsfall ein „Aktionsprogramm“ auf dem Korrespondenz- oder Konferenzwege vereinbart wird, durch welches, neben speziell armenpflegerischen Punkten der Behandlung, auch die Verteilung der Armenlast des betreffenden Falles auf Heimat und Wohnort geordnet wird.

Um diesem — übrigens sehr wohl erreichbaren — Ziele nahe zu kommen, muß vorläufig sowohl die heutige Rechtslage und Praxis betr. die heimatliche auswärtige interkantonale Armenpflege in den Kantonen, als auch dargestellt werden, wie es in den Kantonen um die Einrichtung und das Funktionieren von Instituten der „Einwohnerarmenpflege“ bestellt ist. Speziell wichtig ist, zu erfahren und zu konstatieren, ob die Rechtslage dem Armendepartement, event. der Regierung die Möglichkeit gewährt, in die Gebarung der Gemeinden, d. h. der ersten direkt handelnden Armeninstanz auf dem Gebiete der auswärtigen Armenpflege korrigierend einzugreifen.

Dies ist deswegen von maßgebender Bedeutung, weil, wenn die Antwort durchweg, oder für eine Mehrzahl von Kantonen wenigstens, positiv ausfällt, die solide Grundlage für eine durchgreifende Verbesserung der auswärtigen interkantonalen Armenpflege gewonnen ist, auf der dann weiter gebaut werden kann und soll. Die kantonalen Armendepartemente können dann in Konferenzen, ähnlich deren erster in Olten am 28. April 1908, mit einander wenigstens eine beschränkte Anzahl von allgemein gültigen Grundsätzen für die Durchführung der auswärtigen interkantonalen Armenpflege vereinbaren.

Im Hinblick auf die eben konstatierten Mißstände, die beseitigt werden sollen, müßte das Programm wenigstens folgende 5 **Grundsätze** enthalten:

I.

Die kantonalen Armendirektionen oder die kantonalen Regierungen wollen dafür sorgen, daß wenigstens in den größern Industriezentren eine Instanz bezeichnet wird, die als Einwohnerarmensekretariat funktioniert, sei es daß der am Orte vorhandene Hilfsverein oder Armenverein, sei es daß eine Gemeindebehörde, z. B. die Armenpflege, die Gesundheitskommission oder der Gemeinderat damit betraut und dann nötigenfalls auch staatlich subventioniert und zu öffentlicher Bericht- und Rechnungserstattung verpflichtet wird.

Anmerkung. Vielerorts bestehen bereits beachtenswerte Ortsorganisationen, die ohne

Schwierigkeit zu eigentlichen Einwohnerarmenpflegen sich ausbilden lassen. Diese Möglichkeit sollte allgemein benutzt werden. Es sollte aber auch die Neubildung solcher Organisationen durch die Oberbehörden nachdrücklich gefördert und begünstigt werden. Für die Durchführung der folgenden 4 Grundsätze ist die Bildung oder Ausbildung und Anerkennung solcher Einwohnerarmenpflegen geradezu Voraussetzung. In Tabelle II geben wir — nachstehend — eine Übersicht der bereits bestehenden eigentlichen und staatlich anerkannten und subventionierten Einwohnerarmenpflegen, und in Tabelle III eine allerdings unvollständige und nur beispieishaft benutzbare Übersicht von Organisationen, die leicht als sog. Ortsarmenpflegen sich ausbilden lassen.

II.

Eine amtliche oder behördlicherseits anerkannte und subventionierte „Einwohnerarmenpflege“ hat das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen ortsanwesenden Unterstützten und der Heimatgemeinde, und die Heimatgemeinde soll diese Vermittlung auch ihrerseits anerkennen.

III.

Die Verweigerung heimatlicher Unterstützung ist dorthin unzulässig, wo zur richtigen Kooperation eine anerkannte „Einwohnerarmenpflege“ amtiert.

IV.

Die Gewährung von Unterstützung aus Mitteln des Wohnortes durch die Einwohnerarmenpflege darf an die Mitwirkung der Heimat, nicht aber an eine bestimmte Niederlassungsdauer geknüpft werden.

V.

Der Heimruf ist auf Fälle zu beschränken, in denen die Heimatgemeinde offenbar über die armenpflegerisch rationellere Hilfsgelegenheit verfügt im Vergleich zu den Hilfsmitteln des Wohnortes.

* * *

Selbstverständlich soll das ausführende Verfahren, wenn einmal diese Grundsätze allgemein anerkannt sein werden, ganz den Kantonsinstanzen überlassen bleiben. Sie mögen in der ihnen gut scheinenden Weise auf ihre untern Organe der Armenverwaltung einwirken. Immerhin möchte hier doch dem Wunsche Ausdruck gegeben sein, daß dies nicht bloß auf dem Wege der Rekursentscheide, sondern auch durch allgemeine Begleitung geschehe. Denn eine allzu häufige Inanspruchnahme der Rekursinstanzen von Fall zu Fall sollte, weil sie unbedingt für alle Beteiligten zur Belästigung würde, vermieden werden.

Zunächst dürfte es sich empfehlen, auf dem Zirkularwege die untern Armeninstanzen über die auswärtige Armenpflege aufzuklären, ihnen die in Betracht kommenden organisierten Einwohnerarmenpflegen ihrer Bedeutung nach vorzuführen, den Verkehr mit ihnen nachdrücklich zu empfehlen und überhaupt Anweisung zu einer geordneten und ersprießlichen auswärtigen Armenfürsorge zu geben. Noch besser würde die kreisweise mündliche Besprechung über diese auswärtige Armenpflege mit Vertretern der untern Armenbehörden sein. Das Resultat dieser Besprechungen könnte dann in ein Kreis Schreiben zusammengefaßt werden. Die zweite Etappe würde Verfügung im Sinne der vorstehenden 5 Grundsätze sein.

2. Spezielles.

Der spezielle Nachweis der wirklichen Rechtslage und Praxis, der im Nachstehenden in übersichtlicher Tabellenform gegeben wird, ist durch einige orientierende Bemerkungen einzuleiten.

Da aus den vorhandenen geltenden Armengesetzen nicht immer mit Sicherheit hervorgeht, ob das Armendepartement oder die Regierung eines Kantons wirklich befugt ist, die Verfügungen der ersten direkt handelnden Armeninstanz (Gemeinde) als Rekursinstanz materiell zu korrigieren, was für unsere Reformaktion die Hauptsache ist, und da die vielfach statuierte bloße „Oberaufsicht“ der Regierungen über die Armenverwaltung der untern Organe

anscheinend nur die finanzielle Seite der Armenverwaltung (Armengutsverwaltung), nicht aber die armenpflegerische Tätigkeit materiell (Unterstützungspolitik) beschlägt, so mußten die kantonalen Oberinstanzen (Armendepartemente) hierüber angefragt werden.

So sind wir im Falle, in der folgenden Tabelle I Auskunft zu geben darüber, welche Armendepartemente (Regierungen) in der Schweiz wirklich zu materiell korrigierendem Eingreifen in die Handlungen der Gemeindepflegen kompetent sind, tatsächlich auch in dieser Weise schon vorgegangen sind und weiter vorgehen können — und wo dies, wenigstens zur Zeit noch, nicht möglich ist. Es kann daraus gefolgert werden, welche armenpflegerische Bedeutung einer interkantonalen Vereinbarung über Grundsätze, wie die oben proponierten, zukommen müßte.

Jedenfalls und ganz unzweifelhaft hätte ein sofortiger Zusammenschluß derjenigen Kantone, die heute schon ohne weiteres als im Sinne unserer Wünsche und Ausführungen kompetent erklärt werden müssen, eine gewaltige Förderung des Verkehrs zwischen Wohnort und Heimat auf dem Gebiete der Armenpflege zur Folge.

Was die andern Kantone angeht, so darf natürlich kaum gehofft werden, daß sie so bald ihre Rechtslage in einem unseren Bestrebungen günstigen Sinne ändern wollen.

Hier aber müssen wir uns mit dem ohne besondere legislatorische Aktionen Erreichbaren begnügen.

An die vorerwähnte Tabelle betr. die Kompetenz der Oberinstanzen des Armenwesens schließen sich noch zwei Übersichten an, welche darüber Auskunft geben, was für staatlich subventionierte und sonstige Armen- und Hilfsvereine oder Einwohnerarmenpflege-Sekretariate in den verschiedenen Kantonen sich vorfinden.

Die Vermehrung der (staatlich subventionierten) Armenvereine, die als Einwohnerarmenpflegen amten können, ist im Sinne und Geiste der geplanten Verbesserung der auswärtigen Armenpflege sehr zu befürworten. Denn sie unterstützt sehr wesentlich den Erfolg. Jedes organisierte Armensekretariat trägt an und für sich zur Verbesserung der auswärtigen Armenpflege bei, indem es selbst direkt als Verkehrsmittel für die Heimatinstanzen bei ihrer Armenpflege auf Distanz und als Anwalt der niedergelassenen Armen, die auswärts verbürgert und zuständig sind, fortschrittlich wirkt.

Zürich, den 30. Oktober 1908.

Namens der ständigen Kommission
der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen:

Der Präsident:

Dr. A. Bosphardt.

Der Aktuar:

A. Wild, Pfr.

I. Tabelle.

Interkantonale auswärtige Armenpflege.

Nachweis über die Kantone, in denen die Direktion des Armenwesens (resp. die Regierung) zur Verbesserung der Verfügungen der Armengemeinden in Unterstützungssachen kompetent ist oder nicht.

	Kantone	Ja	Nein	Bemerkungen	
Territorial.	1. Zürich			Kantonale Armendirektion ist überhaupt die I. Instanz.	
	2. Bern				
	3. Luzern				
	4. Uri				
	5. Schwyz				
	6. Obwalden				
	7. Nidwalden				
	8. Glarus				
	9. Zug				
	10. Freiburg				
Territorial.	11. Solothurn	?	?	Neues Armengesetz im Wurf.	
	12. Baselstadt			Neues Armengesetz im Wurf. Armengesetz noch nicht erlassen. Armlaufsekretariat selbst I. Instanz.	
	13. Baselland				
	14. Schaffhausen		?		
	15. Appenzell A.-Rh.	?	?		
	16. Appenzell J.-Rh.				
	17. St. Gallen				
	18. Graubünden				
	19. Aargau				
	20. Thurgau				
	21. Tessin				
	22. Waadt				
	23. Wallis				
	Territorial.	24. Neuenburg			
		25. Genf			
Total		17	8		

II. Tabelle.

Verzeichnis der aus staatlichen Mitteln subventionierten Hilfs- und Armenvereine als „Einwohnerarmenpflegen“ (**Vermittlungsstellen**).

1. Zürich: Zürich Stadt, Dettlikon, Löß.
2. Baselstadt: Allgemeine Armenpflege Basel.

III. Tabelle.

Verzeichnis von Hilfsorganisationen in grössern Orten der Schweiz, die als „Einwohnerarmenpflegen“ und somit als **Vermittlungsstellen** ohne Schwierigkeit sich ausbilden und einsetzen lassen.

- Zürich: Hilfsvereine Winterthur, Uster, Wald, Wädenswil zc.
- Bern: Hier kann der Gemeinderat als Vermittlungsinstanz dienen.
Stadt Bern: Hilfsgesellschaft.
- Luzern: Armenverein der Stadt Luzern.
- Glarus: Armenverein der Stadt Glarus.
- Zug: Armenverein der Stadt Zug.
- Solothurn: Hilfsverein Olten.
- Schaffhausen: Einwohnerarmensekretariat der Stadt Schaffhausen (amtlich).
- Appenzell A.-Rh.: Armenverein Herisau zc.
- St. Gallen: Armensekretariat der Stadt St. Gallen (amtlich) zc., Armenverein Rorschach zc.

Graubünden:	Armenvereine Chur, St. Moritz zc.
Nargau:	Hilfsgesellschaft Narau zc.
Thurgau:	Armenvereine Frauenfeld, Weinfelden zc.
Baadt:	Bureau central de bienfaisance Lausanne, etc.
Neuenburg:	Armensekretariat der Stadt Neuchâtel (amtlich) zc.
Genf:	Bureau central de bienfaisance, etc.

NB. Das im Laufe des Jahres 1909 neu erscheinende Buch von **Niedermann** über die Anstalten und Vereine für Armenversorgung zc. wird ein vollständiges Verzeichnis der Hilfsvereine enthalten; es wird darauf verwiesen.

Interkantonale Armenpflege.

Ein typisches Beispiel für die „Promptheit“ heimatlicher Armenbehörden und ihre gewissenhafte Fürsorge für ihre auswärts wohnenden Bürger ist folgendes:

Am 30. Juni 1908 gelangte die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich mit einem Gesuch an den Gemeinderat Knutwil (Luzern) um eine Unterstützung von 60 Fr. für einen in Zürich niedergelassenen 67jährigen Bürger von Knutwil, der infolge Brustfellentzündung krank und arbeitsunfähig war, dessen Frau, durch die Pflege in Anspruch genommen und auch in vorgerücktem Alter stehend, nichts verdienen konnte, und bei dem noch eine schulpflichtige Enkelin, ebenfalls in Knutwil zuständig, lebte. Das einzige Einkommen dieser Familie bestand aus 16 Fr. Krankengeld per Woche, aus dem aber in erster Linie Arzt und Apotheke bezahlt werden mußten. Miete: 40 Fr. per Monat; Astermiete: 27 Fr. per Monat.

Auf dieses Schreiben erfolgte keine Antwort. Am 22. Juli — bis dahin leistete die freiwillige Armenpflege aus eigenen Mitteln 60 Fr. — ging ein höfliches Mahnschreiben an den Gemeinderat Knutwil ab — keine Antwort. Am 3. August langten von Knutwil 20 Fr. ein mit dem Vermerk: Brief folgt. Es kam aber kein Schreiben. So wandte sich denn die freiwillige Armenpflege am 3. August an das Departement des Gemeindefens des Kantons Luzern und ersuchte, den Gemeinderat Knutwil zu einer Antwort zu veranlassen und das Gesuch um 60 Fr. zu schützen.

Wieder verstrichen 3 Monate. Ein zweites Schreiben der freiwilligen Armenpflege an das Departement des Gemeindefens d. d. 16. Oktober erfolgte. Und nun endlich gab der Gemeinderat Knutwil das erste Lebenszeichen von sich. Der zu Unterstützende selber erhielt von der Gemeinderatskanzlei seines Heimatortes unterm 11. November folgenden Brief:

„Die dortige Armenpflege verlangte von uns verschiedene Male für Sie Unterstützung, womit wir allerdings uns nicht recht einverstanden erklären können. Die Krankheit scheint nicht ernster Natur zu sein, sondern sei vielmehr geheilt und Sie können der Arbeit nachgehen. Wir glauben auch, das Unterstützungsgesuch sei ohne Ihr Zutun und gegen Ihren Willen erfolgt und wir bitten deshalb um Bericht, wie es in Sachen steht.“

Der Arzt aber konstatierte unterm 18. November: Lungen- und Brustfellentzündung, Herzbeutelentzündung, Altersschwäche und Arbeitsunfähigkeit.

Unterm 2. Dezember 1908 ließ sich endlich auch das Departement des Gemeindefens des Kantons Luzern vernehmen: Die benannte Behörde (von Knutwil) teilte uns mittelst Schreiben vom 26. vorigen Monats mit, daß sie sich über den Tatbestand an Ort und Stelle informiert habe und zu der Überzeugung gekommen sei, daß die Familien- und Verdienstverhältnisse Ks. gar nicht so ungünstige seien. Derselbe sei schon seit längerer Zeit wieder arbeits- und verdienstfähig; er besitze erwachsene Kinder, die ganz leicht imstande wären, die Familie ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe durchzubringen. Trotzdem die Unterstützungsbedürftigkeit in Frage stehe, habe K. eine weitere Unterstützung von 20 Fr. erhalten, was vorderhand genügen dürfte. Unter Hinweis auf vorstehenden Bericht sehen